

26.05.93

Antrag

des Landes Berlin

zur

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung der Renten in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1993 - RAV 1993)

Punkt 25 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach § 5 ist folgender neuer § 6 einzufügen:

§ 6

Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlages

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlages zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1993 an

1. bei Alleinstehenden 675 Deutsche Mark monatlich
2. bei Verheirateten 1.080 Deutsche Mark monatlich.

2. Der bisherige § 6 (Inkrafttreten) wird § 7.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...

280/1193

- 2 -

Begründung:

zu Nr. 1:

Nach Artikel 40 RÜG errechnet sich die Anpassungsrate des Sozialzuschlages aus der Veränderung der Regelsätze der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet im Durchschnitt seit dem letzten Anpassungszeitpunkt. Das sind in diesem Fall 2,51 v.H. (Gesetzentwurf zum FKP plus Anpassung an Energiekostensteigerungen in Ost-Berlin).

Danach betragen die neuen Grenzbeträge vom 1. Juli 1993 an für Alleinstehende 675 Deutsche Mark und für Verheiratete 1.080 Deutsche Mark monatlich.

zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.